

Bekanntmachung Widmung von Stadtstraßen

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am 10.10.2000 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 beschlossen, folgende neu hergestellte Stadtstraßen dem öffentlichen Verkehr zu übergeben und zu widmen.

1. **"Seesiedlung"** gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/91
"Wohngebiet Granzower Straße" Gemarkung Mirow, Flur 24, Flurstücke 25/74, 25/91, 25/94 und 25/97.
Die Widmung wird auf den Fußgänger-, Pkw-Verkehr sowie Versorgungsfahrzeuge beschränkt. Alle Straßen der Seesiedlung werden als Innerortsstraßen, Anliegerstraßen und Radwege eingestuft.

2. **"Erschließungsgebiet Retzower Straße"** gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10/92 „Retzower Straße“, Abgang von der B 198 aus Mirow kommend rechts.
Die Widmung wird auf den Fußgänger-, Pkw-Verkehr, sowie Versorgungsfahrzeuge beschränkt. Alle Straßen werden als Innerortsstraßen, Anliegerstraßen und Radwege eingestuft.

3. **"Fockbeker Straße"** gelegen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 02/91
"Sozialer Wohnungsbau östlich der Schillerstraße und seniorenrechter Wohnungsbau" Gemarkung Mirow, Flur 24, Flurstück 36/38, 36/41, 36/43, 36/44, 36/47, 38/8, 42/10 und 42/51.
Die Widmung wird auf den Fußgänger-, Pkw-Verkehr, sowie Versorgungsfahrzeuge beschränkt. Die Straße wird als Innerortsstraße, Anliegerstraße und Radweg eingestuft.

4. **"Gewerbegebiet Am Weinberg"** gelegen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 03/91 "Gewerbegebiet Am Weinberg" Gemarkung Mirow, Abgang von der Kreisstraße MST 5 aus Mirow kommend rechts.
Die Straßen im Gewerbegebiet werden dem gesamten öffentlichen Verkehr gewidmet. Alle Straßen im Gewerbegebiet werden als Innerortsstraßen und Anliegerstraßen eingestuft.

Die Widmung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

N. Pape
Bürgermeister